



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 50

Freitag, 22. Dezember

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich	768
Jahresabschluss 2022 der Arendt Busbetrieb GmbH	769
Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich	770
Jahresabschluss 2022 der Kreisbahn Aurich GmbH	771
Jahresabschluss 2022 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH	771
Jahresabschluss 2022 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	772
Jahresabschluss 2022 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG	772
Jahresabschluss 2022 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs- GmbH	773
Jahresabschluss 2022 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH.....	774
Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich.....	775
Jahresabschluss 2022 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH	775
Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH (vormals: Team Telematikzentrum Norden GmbH).....	776
Jahresabschluss 2022 der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH.....	777
Konzernabschluss 2022 der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH.....	778

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011.....	778
--	-----

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Bei- trägen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019	779
---	-----

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich.....	780
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018.....	782
Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften Gebiet: „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße	782
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) vom 07.12.2021	784
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Norderney über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norderney	786
2. Änderung des Kosten- und Gebührentarifs zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney.....	787
Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney	788
Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum.....	791
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Berumbur vom 14.11.2011.....	793
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornum vom 15.12.2011.....	795
Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“ im Ortsteil Nesse	795
Anlage 1 zu der Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“ im Ortsteil Nesse	797
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 27.10.2020.....	798
2. Nachtrag zur Hauptsatzung des Fleckens Hage vom 10.11.2011	798
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn	800
Hauptsatzung der Gemeinde Großheide	802
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 28.11.2011.....	805
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Halbmond vom 17.11.2011	806
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow	807
2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow	809

3. Änderung zur Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist.....	809
5. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977.....	810
Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Krummhörn	811
1. Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Krummhörn.....	813
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2021 / 12.12.2022	815
4. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung.....	815
1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 08.11.2011.....	816
3. Satzung der Gemeinde Rechtsupweg zur Änderung der Hauptsatzung	817
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 15. Dezember 2022	818
3. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Hauptsatzung	819
3. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Hauptsatzung.....	819
3. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Hauptsatzung	820
Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hage (Abwasserabgabensatzung) vom 24.11.1992	821
3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hage vom 27.10.2011	821

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum vom 01.11.2022	823
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum vom 01.11.2022.....	824
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide vom 01.11.2022	826

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte vom 01.11.2022	827
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow vom 01.11.2022	828
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland vom 01.11.2022.....	829
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022.....	831
Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	832
Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.....	845
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022.....	847
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022.....	848

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.11.2023 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich festgestellt und dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt hat.

Hinsichtlich der Ergebnisverwendung des Bilanzgewinns 2022 hat der Kreistag folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich (AWB LK Aurich) weist einen Bilanzgewinn von 2.451.501,57 EUR aus. Davon sind 1.762.367,96 EUR Jahresüberschuss aus der Unternnehmensbeteiligung an der MKW GmbH & Co. KG in die Gewinnrücklagen einzustellen, 117.174,24 EUR aus den Gewinnrücklagen zu entnehmen und dem operativen Geschäft des Betriebs gewerblicher Art zuzuführen, um die 2022 dort entstandenen Verluste auszugleichen und 806.307,85 EUR in den Sonderposten für die Gebührenrücklage für das Jahr 2025 einzustellen. Der Jahresabschluss 2022 der MKW GmbH & Co. KG weist einen Jahresüberschuss von 1.822.367,96 EUR aus. Davon sind

500.000,00 EUR für eine Barausschüttung an den AWB LK Aurich und der Restbetrag von 1.322.367,96 EUR anteilig für die Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber der MKW GmbH & Co. KG zu verwenden.

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 20.06.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO Nds. i. V. m. § 322 HGB erteilt.

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage ist nicht zu beanstanden. Die Liquidität ist nicht ausreichend. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreis- haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
der Arendt Busbetrieb GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Arendt Busbetrieb GmbH in ihrer Sitzung am 26.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 30.362,96 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Arendt Busbetrieb GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 01.06.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 bei der Arendt Busbetrieb GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Arendt Busbetrieb GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsver-
ordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in sei-
ner Sitzung am 07.12.2023 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Au-
rich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 schließt mit einem
Bilanzverlust in Höhe von 172.442,77 EUR ab. Der Kreistag hat beschlossen, den Bilanzverlust in Höhe
von 319.422,99 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich wurde durch das Rech-
nungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom
25.08.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO Nds. i. V.
m. § 322 HGB erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2022 hat bei dem „Eigenbetrieb Breitbandnetz Landkreis Aurich“ zu keinen Einwendun-
gen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtge-
mäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmä-
ßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-
und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und
stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des
Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidi-
tät und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb „Breitbandnetz Landkreis Aurich“ wird
wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
der Kreisbahn Aurich GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisbahn Aurich GmbH in ihrer Sitzung am 26.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 54.883,38 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Kreisbahn Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 01.06.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 bei der Kreisbahn Aurich GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisbahn Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 13.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 14.153,34 EUR in Höhe von 10.000,00 EUR der Rücklage zuzuführen und in Höhe von 4.153,34 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 13.07.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Kreisvolkshochschule Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 20.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH hat in ihrer Sitzung am 13.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt, dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt und beschlossen, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, den Jahresgewinn in Höhe von 184.786,70 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 07.07.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt.

Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im digitalen Bundesanzeiger unter <https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.pdf;jsessionid=BC9B74F5244D2934366FC507FB4D5461.web01-1?submission=showPdfDoc> wird hingewiesen.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft
GmbH & Co. KG**

Die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 03.05.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt, dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt in ihrer Sitzung am 29.06.2023 dem Gesellschafter Landkreis Aurich empfohlen, den im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 1.822.367,96 EUR wie folgt zu verwenden:

- Barausschüttung in Höhe von 500.000,00 EUR an den Landkreis Aurich und
- Verrechnung des Restbetrages in Höhe von 1.322.367,96 EUR mit den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen gegen Gesellschafter.

Der Jahresabschluss 2022 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 11.04.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, erteilt.

Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im digitalen Bundesanzeiger am 11.12.2023 wird hingewiesen. Der Jahresabschluss ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.pdf;jsessionid=E89EB1A926A10BB5891E762C712DB6C0.web03-1?submitaction=showPdfDoc>.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Jahresabschluss 2022 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs- GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs- GmbH in ihrer Sitzung am 03.05.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 16.698,07 EUR auf neue Rechnung in das Geschäftsjahr 2023 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs- GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 18.12.2023 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 16.03.2023 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MKW – Materialkreislauf- und Kornpostwirtschaft Verwaltungs- GmbH sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser-Ems GmbH, Oldenburg, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 20.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Jahresabschluss 2022 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Auf-
sichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH in
der gemeinsamen Sitzung am 08.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt haben und die Gesell-
schafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich der Prüfung des Jah-
resabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, die Entlastung für das
Wirtschaftsjahr 2022 erteilt hat.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben beschlossen, den Jahresgewinn aus der
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 in Höhe von
197.068,42 Euro in das Wirtschaftsjahr 2023 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rech-
nungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom
11.10.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2022 bei der Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH hat zu keinen Einwendun-
gen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtge-
mäßiger Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmä-
ßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-
und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt
die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesell-
schaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und
Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Ostfriesland Touristik – Landkreis Aurich GmbH wird wirt-
schaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 07.12.2023 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Bilanz 2022 schließt auf der Aktivseite und der Passivseite mit 12.598.312,71 Euro ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Bilanzverlust in Höhe von 857.880,79 Euro ab. Der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 857.880,79 Euro und die Verzinsung des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 Euro (4% des festgesetzten Kapitals in Höhe von 409.033,50 Euro) werden vom Gewinnvortrag abgesetzt.

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 17.07.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beim Rettungsdienst des Landkreises Aurich hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung des Eigenbetriebes erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 26.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.832,67 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 01.06.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 bei der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH (vormals: Team Telematikzentrum Norden GmbH)

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH in der Sitzung am 14.09.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn zum 31.12.2022 in Höhe von 5.181.544,86 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 25.08.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 bei der Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Wirtschaftsförderung Landkreis Aurich GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Jahresabschluss 2022
der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Ge-
sellschafterversammlung der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH in ihrer Sitzung
am 05.07.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung für das
Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 936.164,97
Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2022 der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH wurde mit Ein-
verständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsges-
ellschaft ETL WRG GmbH, Hannover, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem
Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprü-
fungsamt hat am 06.12.2023 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34
EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht er-
geben haben.

Der in der Bekanntmachung nach § 36 EigBetrVO zu veröffentlichende Bestätigungsvermerk der Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH,
Südbrookmerland, sind durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, Hannover, gemäß
§ 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, Hannover, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und
können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

**Konzernabschluss 2022
der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH hat in ihrer Sitzung am 05.07.2023 den Konzernabschluss 2022 festgestellt, der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt und beschlossen, den im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 17.252.182,82 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Konzernabschluss 2022 der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, Hannover, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 23.05.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im digitalen Bundesanzeiger am 01.12.2023 wird hingewiesen. Der Jahresabschluss ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:
<https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.pdf;jsessionid=E89EB1A926A10BB5891E762C712DB6C0.web03-1?submitaction=showPdfDoc>.

Aurich, 18.12.2023

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011

Auf Grund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen, Flächennutzungspläne und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Emden“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden ausschließlich in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung verkündet.

(2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Falle ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Internet unter der Internetadresse www.emden.de/bekanntmachungen und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Emden unter der Internetadresse www.emden.de/amtsblatt. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen werden im Internet unter der Internetadresse www.emden.de/bekanntmachungen und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Emden unter der Internetadresse www.emden.de/amtsblatt bekanntgemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Emden, den 07.12.2023

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Aurich (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 a erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 3,20 €.

§ 13 b erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 0,90 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2023

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen/-beamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Aurich am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamtin/-beamter und sonstige/-r ehrenamtlich tätige/-r Funktionsträgerin/-träger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
2. Für diejenigen ehrenamtlichen Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Folgende Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	250,00 €
2.	Stellvertreter/-in der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters	120,00 €
3.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
4.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	90,00 €
5.	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt	120,00 €
6.	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 3	40,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 4	50,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 5	70,00 €
7.	Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 €
8.	Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
9.	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart	50,00 €
10.	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 7	40,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 8	40,00 €
	Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu 9	40,00 €
11.	Gerätewartin/Gerätewart der Ortsfeuerwehr je Fahrzeug	40,00 €
12.	Atemschutzwartin/Atemschutzwart Ortsfeuerwehr Grundausstattung	30,00 €

13. Atemschutzwartin/Atemschutzwart Ortsfeuerwehr Feuerwahrstützpunkt	40,00 €
14. Atemschutzwartin/Atemschutzwart Ortsfeuerwehr Feuerwehrschrerpunkt	50,00 €
15. Zeugwartin/Zeugwart der Ortsfeuerwehr	30,00 €
16. Brandschrutzerzieherin/Brandschrutzerzieher Stadtfeuerwehr	30,00 €
17. Pressewartin/Pressewart Stadtfeuerwehr	40,00 €
18. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Stadtfeuerwehr	30,00 €
19. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	20,00 €
20. Schriftföhrerin/Schriftföhrer Stadtkommando	20,00 €

§ 3 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles

1. Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschrädigungen besteht grundsätzlichr kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichr Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungs geldes, der Telefongeböhren, des Schreibmaterials und äbnlichr Auslagen) sowie des Verdienstausfalles.
2. Bei Teilnahme an Übungen oder Einsätzen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen wird jedoch daneben eine Entschädigung entsprechend der Satzung der Stadt Aurich über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aurich in der zurzeit gültigen Fassung gewährt.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschrädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschrädigung beginnt mit Ablauf des Monats der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt wahrgenommen hat. Föhrt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschrädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschrädigung.
2. Nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit die für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschrädigung. Eine nach § 2 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschrädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlichr tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aurich vom 20.12.2016 außer Kraft.

Aurich, den 18.12.2023

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland)
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsstufe A: 5,20 €

Reinigungsstufe B: 2,60 €

Reinigungsstufe C: 1,30 €

Reinigungsstufe D: 0,65 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, den 12.12.2023

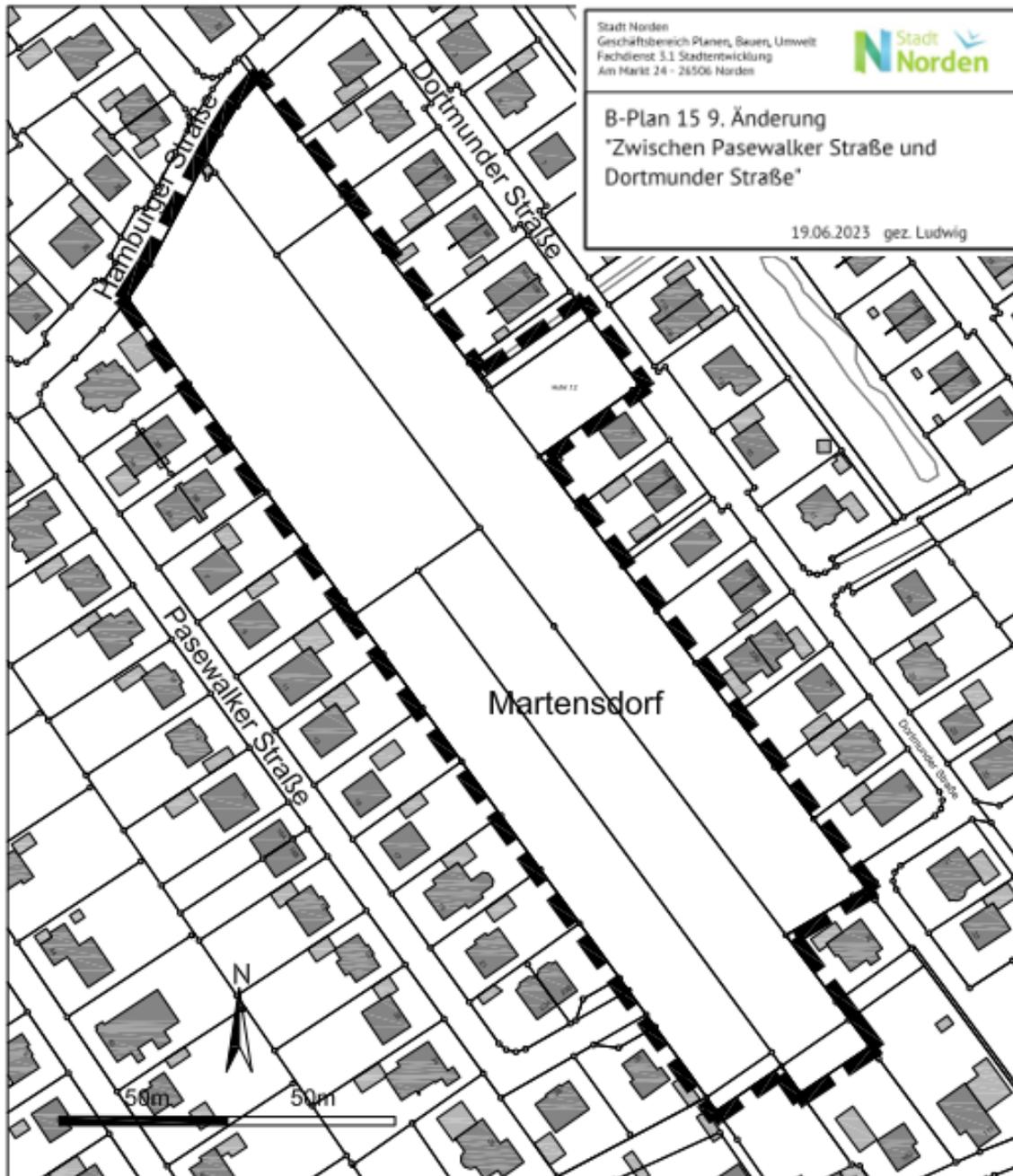
Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

**Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften
Gebiet: „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße“**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplans ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 22.12.2023 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunde Straße“ und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung – der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden zu jedermanns Einsicht während folgender Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienstag bis Donnerstag 08:30 Uhr – 12:30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14:30 Uhr – 16:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird ein Termin benötigt. Dieser kann frühestens für den darauffolgenden Werktag wie folgt eingeholt werden:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse:
<http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden zu den regulären Öffnungszeiten, Am Markt 15, 26506 Norden.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann in Ausnahmefällen auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter den Nummern 04931 923-535 (Herr Niehoff) oder 04931 923-337 (Herr von Hardenberg) erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 18.12.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) vom 07.12.2021

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung vom 07.12.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, und Verordnungen der Stadt Norden werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ und auf der Internetseite der Stadt Norden <https://www.norden.de/bekanntmachungen> verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Norden sowie für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt. In diesem Falle ist in der Bekanntmachung Zeitraum, Internetadresse sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können, anzugeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen -vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage <https://www.norden.de/bekanntmachungen> und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, Norden. Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Für die Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Rat- und Ausschusssitzungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass diese auf der städtischen Homepage <https://www.norden.de/Ratsinfo> veröffentlicht werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus, Am Markt 15, Norden veröffentlicht.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Norden, den 13.12.2023

Stadt Norden

Eiben
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Norderney über die Entschädigung für Ehrenbeamte
und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norderney**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S.405), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Norderney über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norderney vom 22.07.2014 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 32 S.427) beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 (Aufwandsentschädigung) erhält folgende Fassung:

„Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Norderney werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a) Stadtbrandmeister(in)	200,00 €
b) Stv. Stadtbrandmeister(in)	100,00 €
c) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)	40,00 €
d) Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart(in)	20,00 €
e) Gerätewart(in)	40,00 €
f) Atemschutzgerätewart(in)	40,00 €
g) Sicherheitsbeauftragte(r)	30,00 €
h) Schriftführer(in)	30,00 €
i) Pressewart(in)	30,00 €
j) Zugführer(in)	20,00 €
k) Gruppenführer(in)	20,00 € “

2. Es wird folgender § 4 a (Pauschale Abgeltung) eingefügt:

„Für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Lehrgängen an Werktagen erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 70 € je Tag, wenn für die Teilnahme Erholungsurlaub bzw. geleistete Überstunden in Anspruch genommen werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norderney, den 05.12.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**2. Änderung des Kosten- und Gebührentarifs zu § 4 Absatz 1 der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
der Feuerwehr Norderney**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney (Kosten- und Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

Gebührenziffer	Gebührentatbestand / Bemessungsgrundlage	je halbe Stunde
1	Personaleinsatz je Einsatzkraft	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr (Grundbetrag)	55,00 EUR
1.2	Brandsicherheitswachen	27,50 EUR
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen 1	360,00 EUR
2.2	Mehrzweckfahrzeug	553,00 EUR
2.3	Tanklöschfahrzeug	932,00 EUR
2.4	Drehleiter	840,00 EUR
2.5	Löschgruppenfahrzeug ohne Wassertank	797,00 EUR
2.6	Löschgruppenfahrzeug mit Wassertank	959,00 EUR
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	660,00 EUR
3	Materialverbrauch	
	Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4	Verdienstaufschlag	
	Tatsächlich aufgrund eines Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
5	Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage	
	Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

Artikel 2

Der Gebührentarif tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der zurzeit gültige Gebührentarif vom 30.08.2016 außer Kraft.

26548 Norderney, den 05.12.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Stadt Norderney

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ hat der Rat der Stadt Norderney in öffentlicher Sitzung vom 05.12.2023 aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 10 NKomVG für den Teilbereich „Gartenstraße / Ellernstraße“ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ wird für den Teilbereich *Gartenstraße / Ellernstraße* eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Teilbereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“.

§ 3

Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Über die Ausweisung von Mischgebieten (MI) gem. § 6 BauNVO und reinen (WR) bzw. allgemeinen Wohngebieten (WA) gem. § 2 bzw. 4 BauNVO sollen mit den Mitteln der Feinsteuerung gem. § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wohnungen und Ferienwohnungen und zur Ausprägung von Beherbergungsbetrieben getroffen werden. Zweitwohnungen sollen ausgeschlossen werden. Für Teilbereiche sollen über die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten (SO „Hotel“) gem. § 11 BauNVO bestehende Beherbergungsstrukturen festgeschrieben werden. Weiterhin sollen die bestehenden Versorgungsstrukturen sowie die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen auf der Insel gesichert werden.

Bezüglich des Maßes der Nutzung soll die geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen - im Wesentlichen homogenen - Baustruktur der Innenstadtbereiche bestandsorientiert festgeschrieben werden. Die Bebauungspläne sollen der ungebremsen Ausnutzung der Baugrundstücke Einhalt gebieten.

Folgende Festsetzungsinhalte sind vorgesehen:

Art der Nutzung

- Festschreibung der bestehenden Dauerwohnnutzung
- Ausschluss von Zweitwohnungen
- Festschreibung von bestehenden Beherbergungsstrukturen (Hotels, Pensionen)
- Festschreibung der bestehenden sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen
- Differenzierte Regelungen zur zulässigen Anzahl von Wohnungen und Ferienwohnungen
- Differenzierte Regelungen zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Verhältnis zu Anzahl und Größe von Dauerwohnungen
- Für Teilbereiche des Bebauungsplans ist der Ausschluss von Ferienwohnungen vorgesehen
- Ausschluss von Wohnungen oder Beherbergungszimmern in Kellergeschossen
- Zwingende Festschreibung von Einzelhandels- bzw. Gastronomischer Nutzung in der Erdgeschosszone der vorhandenen Einkaufsbereiche (Mischgebiete)
- Differenzierte Steuerung von Vergnügungsstätten oder ähnlichen gewerblichen Betrieben von denen eine Störwirkung ausgehen kann, wie z.B. Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Amüsierbetriebe etc.

Maß der Nutzung

- Festschreibung der zulässigen Geschossigkeit, Höhenentwicklung und Dachform
- Festschreibung der Grundstücksausnutzung über Bauweise, Baugrenzen und Baulinien sowie über die Festschreibung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen
- Festsetzung von privaten Grünflächen
- Regelung zur Größe von Nebenanlagen

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 NBauO

Weiterhin soll der Bebauungsplan Bauvorschriften zur Dachform und zu der Größe und Anordnung von Dachaufbauten, zu Solaranlagen und technischen Anbauten, zu Materialien und zur Gestaltung der Fassade, zur Anordnung, zu Farbe und Formaten von Fenstern, zur Größe von Balkonen, zur Gestaltung von Brüstungen und Umwehrungen, zur Größe und Gestaltung von Werbeanlagen und zur gärtnerischen Gestaltung der Vorgärten umfassen.

Von der Erschließungsstraße aus sichtbare Außentreppen sollen unzulässig sein.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

26548 Norderney, den 11.12.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister

Anlage

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“ (Teilbereich Gartenstraße / Ellernstraße)



Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 3 A „Innenstadt Süd, Teil A“
(Bereich Garten- / Ellernstraße)

Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. Seite 111) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Baltrum“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im blauen Feld auf goldenem Dreiberg einen goldenen Glockenstuhl mit einer goldenen Glocke und zwei sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gold. Die Flagge besteht aus zwei gleich breiten Streifen blau und gold mit aufgelegtem Wappen in der Mitte des Tuches.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Baltrum, Landkreis Aurich“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindepnamens, des Gemeindepwappens und der Gemeindeflagge ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der reprä-

sentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amttsblatt>) im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Baltrum (<https://www.gemeindebaltrum.de>) und durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus der Gemeinde Baltrum.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum vom 30.11.2021 außer Kraft.

Baltrum, den 13.12.2023

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Berumbur vom 14.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 14. November 2011 beschlossen:

I.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Berumbur werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/politik-internes/internes/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

III.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Berumbur, den 04.12.2023

Gemeinde Berumbur

Schmidt
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornum vom 15.12.2011

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dornum vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Dornum werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dornum, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Dornum, den 14.12.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“ im Ortsteil Nesse

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.05.2020 (Nds. GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“ der Gemeinde Dornum wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 49/1, 49/4, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 50/2, 50/3, 50/4, 50/6, 50/7, 50/8, 50/9, 50/10, 50/11, 50/12, 50/16, 50/17, 50/18, 50/19, 50/20, 50/21, 50/22, 50/24, 50/25, 50/26 und 50/27, jeweils Flur 16, Gemarkung Nesse, und entspricht somit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung zeichnerisch dargestellt.

§ 3 - Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“ der Gemeinde Dornum rechtsverbindlich geworden ist.

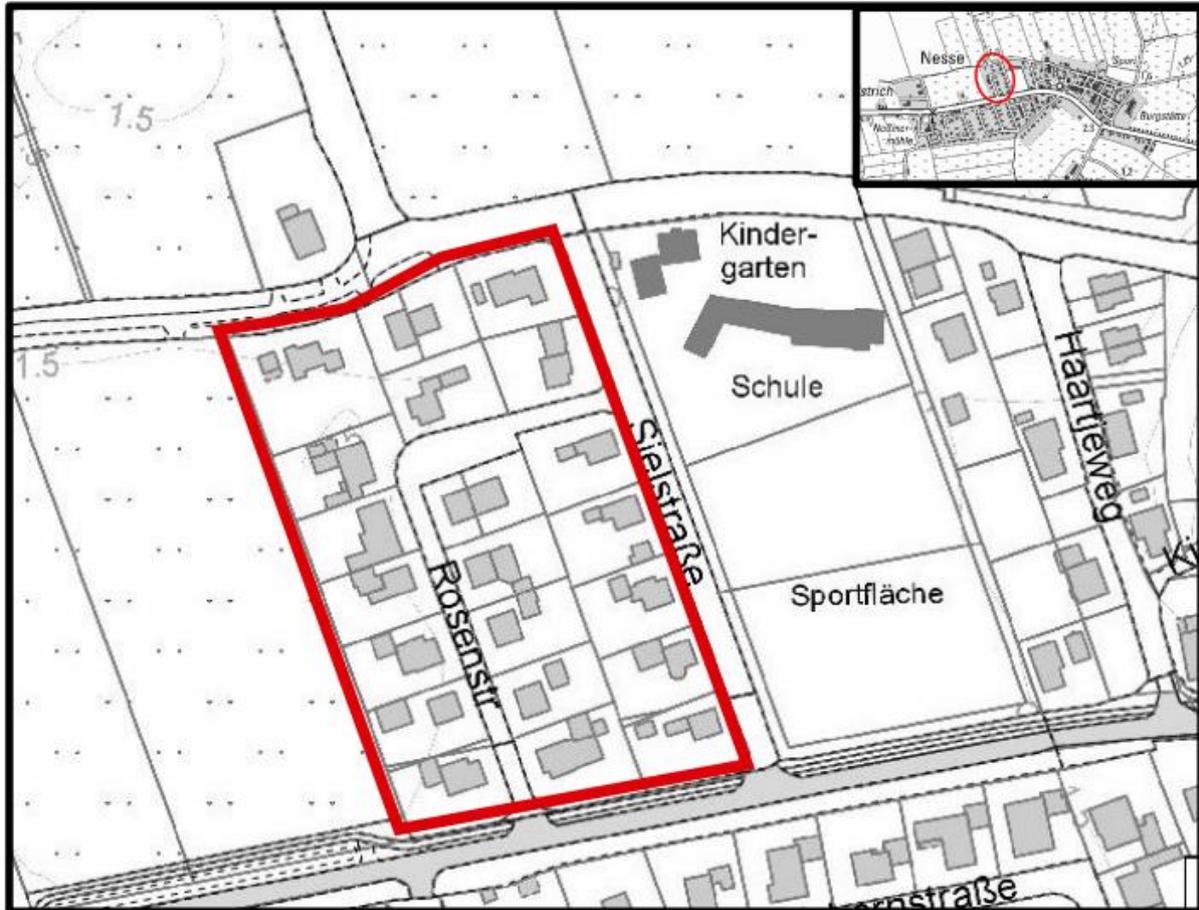
Dornum, den 15.12.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Anlage 1 zu der Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“ im Ortsteil Nesse

Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre:



rote Umrandung = Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0324 „Rosenstraße/ Sielstraße“ im Ortsteil Nesse wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang der Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Dornum, sowie den Aushangkästen in den Ortseilen der Gemeinde Dornum wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.gemeinde-dornum.de („Bauen in Dornum“ → „Bauplanungsrecht“ → „Bekanntmachungen“).

Dornum, den 18.12.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dornum
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 27.10.2020**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017; S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 (Steuersatz und Steuerberechnung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt jährlich 9 %.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Dornum, den 14. Dezember 2023

Gemeinde Dornum

Trännapp
Bürgermeister

**2. Nachtrag zur Hauptsatzung
des Fleckens Hage vom 10.11.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 10. November 2011 beschlossen:

I.

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Hage werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:
- (2) <https://www.landkreis-aurich.de/politik-internes/internes/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage [unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen](http://www.sg-hage.de/bekanntmachungen) und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

III.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hage, den 13.12.2023

Flecken Hage

Völlkopf	Sell
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des §10 i. V. m. §12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 16.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 99 vom 23.12.2021 - Inkrafttreten: 24.12.2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 lautet nunmehr wie folgt:

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

(2) Zu den in § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG genannten Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßige wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
 - Löschungsbewilligungen,
 - Abtretungserklärungen,
 - Vorrangseinräumungen,
 - Rangrücktrittserklärungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahressummen) bis zu 10.000 €
- Stundungen, Ratenzahlungen und Niederschlagung von Forderungen (ab einem Wert von 10.000 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet; dies gilt nicht für Vorauszahlungen und unterjährige Fälligkeiten) unbegrenzt
- Erlass von Forderungen bis zu 3.000 €
- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der Vergabeordnung) sowie Grunderwerb im Rahmen des Haushaltsplans im Einzelfall bis zu 20.000 €
- Gewährung von Zuschüssen und Bereitstellung von Preisen an Verbände, Vereine und andere Organisationen im Einzelfall bis zu 500 €

§ 11 Abs. 1 u. 2 lauten nunmehr wie folgt:

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Aurich", verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerhaus (Rathaus) der Gemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage (<https://bekanntmachungen.groesefehn.de>) sowie Aushang im Bekanntmachungskasten des Bürgerhauses in 26629 Großefehn, Kanalstraße Süd 54 und Hinweis hierauf in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen Zeitung“ (Ausgaben Aurich). Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Für die Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Rat- und Ausschusssitzungen gilt Satz 1 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Großefehn, 14. Dezember 2023

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Großheide

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung, Sitz

Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Großheide. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Großheide.

§ 2 - Wappen, Flagge und Siegel

- 1) Die Gemeinde Großheide führt ein Wappen. Es zeigt in schwarzem Feld schräg gekreuzt einen silbernen Abtstab und einen silbernen Moorspaten begleitet oben von einer goldenen Eichel, unten von einer goldenen Pflugschar, rechts und links von zwei goldenen sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Die Flagge ist schwarz-gelb-schwarz gestreift und auf der vorderen Drittlinie mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großheide“.

§ 3 - Ratszuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Vorschriften des NKomVG über die Zuständigkeit des Rates.
- (2) Über die Festlegung privater Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt der Rat, wenn das jährliche Aufkommen den Betrag von 15.000 Euro voraussichtlich übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt.
- (4) Über Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG für folgende Gruppe von Angelegenheiten auf den Arbeitskreis Personal übertragen:

- sämtliche Personalangelegenheiten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD bzw. S8 TVöD - SuE

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5 - Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 - Information der Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates bzw. über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister soll die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Großheide zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Großheide werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt

gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großheide, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreisaurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde Großheide (<http://www.grossheide.de>). Für öffentliche Sitzungen der auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse, Beiräte und vergleichbare Gremien gilt entsprechendes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 – Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 - entfällt -

§ 11 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 15. September 2022 außer Kraft.

Großheide, den 14. Dezember 2023

Gemeinde Großheide

Fredy Fischer
Bürgermeister

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 28.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2011 beschlossen:

I.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hagermarsch werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/politik-internes/internes/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage [unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen](http://www.sg-hage.de/bekanntmachungen) und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

III.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hagermarsch, den 12.12.2023

Gemeinde Hagermarsch

Gloger	Sell
Bürgermeister	Gemeindedirektor

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Halbmond vom 17.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Halbmond in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 17. November 2011 beschlossen:

I.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Halbmond werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

III.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Halbmond, den 18.12.2023

Gemeinde Halbmond

Janssen
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt zu machen. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 10a erhält folgende Neufassung:

§ 10a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates, können an Sitzungen der Fachausschüsse des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie insbesondere aus den folgenden Gründen an der Teilnahme an einer Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen oder
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- Ausbildungs-, berufs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister lässt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des entsprechenden Fachausschusses die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung zu. In diesem Fall ist die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik der Verwaltung bis drei Tage vor der Sitzung anzuzeigen. Sie ist auf Sitzungen der Fachausschüsse im Sitzungssaal des Bürgerhauses und des Sitzungsraumes im Rathaus begrenzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Fachausschüsse des Rates.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 3

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ihlow, den 13.12.2023

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und -herren,
Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71, 91 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 wird der „§ 10“ durch „§ 11“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 3 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ihlow, den 13.12.2023

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister

3. Änderung zur Hauptsatzung der Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften der Inselgemeinde Juist werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/politik-interne/interne/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>) zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Juist, den 13.12.2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

5. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 12 und 33 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977, zuletzt geändert durch Satzung zur 4. Änderung vom 04.09.2008 beschlossen:

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Gemeindebrandmeister	160,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	80,00 €
c) Schriftführer	40,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter des Kommandos	40,00 €
e) Gerätewart	80,00 €
f) Jugendwart	40,00 €

Werden mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist der durch die normale zu erwartende Belastung anfallende Aufwand und Verdienstaufschlag abgegolten. Nicht abgegolten sind Aufwendungen infolge von Dienstreisen, Übungen und Einsätzen.

§ 2 Ersatz des Verdienstaufschlages

Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstaufschlag wie folgt erstattet:

- a) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmer, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erhalten vom Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, das sie ohne die Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten (100 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts, § 32 Abs. 1 + 2 des NBrandSchG).

Dem Arbeitgeber ist auf Antrag das weiter gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und bis zu 40 Stunden je Woche.

- b) Selbstständig Tätige und solche Feuermitglieder, die einen Verdienstaufschlag nicht nachweisen können, erhalten gem. § 33 des NBrandSchG 30,00 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich und bis zu 40 Stunden wöchentlich.

§ 3 Reisekosten

Vom Bürgermeister genehmigte Dienstreisen und Reisen zu Feuerwehrlehrgängen werden nach Reisekostenstufe B abgerechnet. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate langlaufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Juist, den 13.12.2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Dr. Goerges

Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Die Gemeinde Krummhörn bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3 Stellvertretung

(1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

(3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung

der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

Der Gemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Verwaltungsausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro. Daneben erhält sie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, VA- sowie Fachausschusssitzungen entsprechend den Bestimmungen für Ratsmitglieder.

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Auslagen abgegolten, insbesondere auch ein möglicher Verdienstausfall sowie Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

(3) Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sind genehmigungs-bedürftig und werden nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet.

(4) Für die Nutzung von Privaträumen, privaten Internet- und Telefonanschlüssen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(5) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für ihre weitere Abwesenheitszeit.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Krummhörn, den 11.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Hilke Looden
Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10, 44, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258 und des § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz-NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 11.12.2023 folgende 1.Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Krummhörn beschlossen:

Artikel I

Der § 5 (Ehrenbeamte) sowie der § 6 (Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen) der Satzung vom 01.01.2019 wird wie folgt geändert :

**§ 5
Ehrenbeamte**

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich Telefonkosten und Fahrkosten innerhalb der Gemeinde, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	300,00 €
b) stv. Gemeindebrandmeister	150,00 €
c) Ortsbrandmeister	100,00 €
d) stv. Ortsbrandmeister	50,00 €

**§ 6
Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Aufwand erhalten folgende Personen die nachstehend aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a) Gerätewart (HLF u.ä.) der Ortswehr	30,00 €
b) Gerätewart (MTF) der Ortswehr	15,00 €
c) Atemschutzgerätewart	20,00 €
d) stv. Atemschutzgerätewart	10,00 €
e) Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	30,00 €
f) stv. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	15,00 €
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)	30,00 €
h) stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart(in)	20,00 €
i) Jugendfeuerwehrwart(in) Ortsfeuerwehr	50,00 €
j) stv. Ju.feuerwehrwart(in) Ortsfeuerwehr	25,00 €
k) Sicherheitsbeauftragter OFW	20,00 €
l) stv.Sicherheitsbeauftragter OFW	10,00 €
m) Brandschutzerzieher	20,00 €
n) Ausbilder (z.B. für Motorsägen)	20,00 €
o) Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart(in)	50,00 €
p) stv. Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwart(in)	25,00 €
q) Mitglieder der von der Verwaltung einberufenen Arbeitskreise/fachlichen Arbeitsgruppen je Mitglied	10,00 €
r) Seniorenbeauftragter	20,00 €
s) Kleiderwart Gemeindefeuerwehr	40,00 €
t) stv. Kleiderwart Gemeindefeuerwehr	40,00 €
u) Pressesprecher Gemeindefeuerwehr	40,00 €
v) stv. Pressesprecher Gemeindefeuerwehr	20,00 €
w) IT-Beauftragter	30,00 €
x) stv. IT-Beauftragter	15,00 €

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Krummhörn, 20.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Bürgermeisterin
Hilke Looden

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2021 / 12.12.2022

Aufgrund § 10 i.V.m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2021 in der Fassung vom 12.12.2022 wie folgt beschlossen:

§ 8

Bekanntmachungen und Einwohnerversammlung

1) Satzungen sind nach ihrer Ausfertigung durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten im elektronischen "Amtsblatt des Landkreises Aurich" bekannt zu machen (Verkündung im Sinne von § 11 Abs. 1 NKomVG). Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie für Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 11 Abs. 6 NKomVG)

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 1 von 15.11.2021 in der Fassung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Krummhörn, 11.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Hilke Looden
Bürgermeisterin

4. Satzung der Gemeinde Leezdorf zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Leezdorf in seiner Sitzung am 14. November 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. März 2022 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2023 wie folgt geändert:

I.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leezdorf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 11. Dezember 2023

Gemeinde Leezdorf

Gisela Riesebeck
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

**1. Nachtrag zur Hauptsatzung
der Gemeinde Lütetsburg vom 08.11.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 08. November 2011 beschlossen:

I.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lütetsburg werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/politik-internes/internes/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

III.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lütetsburg, den 07.12.2023

Gemeinde Lütetsburg

Kleemann
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

3. Satzung der Gemeinde Rechtsupweg zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rechtsupweg in seiner Sitzung am 22. November 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7. April 2022 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2023 wie folgt geändert:

I.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rechtsupweg, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhaf, den 28.11.2023

Gemeinde Rechtsupweg

Timo Seeberg
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 15. Dezember 2022

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südbrookmerland vom 15. Dezember 2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 lautet nunmehr wie folgt:

- 1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Südbrookmerland werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Südbrookmerland. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Südbrookmerland während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Gemeinde Südbrookmerland (<https://www.suedbrookmerland.de/gemeinde/bekanntmachungen>) und durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses in 26624 Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse sowie auf den Aushang im Bekanntmachungskasten ist in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und der „Ostfriesen-Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Südbrookmerland, den 14. Dezember 2023

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Thomas Erdwiens

3. Satzung der Gemeinde Upgant-Schott zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Upgant-Schott in seiner Sitzung am 29. November 2011 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. April 2022 wird durch Gemeinderatsbeschluss vom 7. Dezember 2023 die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Upgant-Schott, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 7. Dezember 2023

Gemeinde Upgant-Schott

Günter Winter
Bürgermeister

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

3. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 22. April 2014 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31. März 2022 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2023 wie folgt geändert:

I.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wirdum, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 12.12.2023

Gemeinde Wirdum

Yvonne Lengert
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

**3. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland
zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 09.11.2011 die Hauptsatzung beschlossen. Durch Ratsbeschluss vom 20.12.2023 wird die Satzung wie folgt geändert:

I.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.

II.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 20. Dezember 2023

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hage
(Abwasserabgabensatzung) vom 24.11.1992**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 13 Absatz 1 wird die Zusatzgebühr von „2,43 Euro“ auf „2,93 Euro“ erhöht.

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Abwasserabgabensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hage, den 11. Dezember 2023

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

**3. Nachtrag zur Hauptsatzung
der Samtgemeinde Hage vom 27.10.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 27. Oktober 2011 beschlossen:

I.

Es wird in § 1 (5) die Ziffer 14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen und Infrastruktur der Mitgliedsgemeinden durch den Bauhof der Samtgemeinde gegen Erstattung der Kosten nach Kostenrechnung.

II.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

III.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Hage werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Hage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/politik-internes/internes/innerer-dienst/kommunalaufsicht/amtsblatt.html>

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und auf der Homepage unter der Adresse www.sg-hage.de/bekanntmachungen.

IV.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in den öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

V.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hage, den 11.12.2023

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister
Sell

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenssinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermengenssinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenssinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

III. Änderung von § 11

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 5,92 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 6,95 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 4,50 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmessenrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermengenmessenrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmessenrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,89 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

Der Verband kann vom Gebührenpflichtigen den Einbau und die Verwendung einer geeigneten und mit dem Verband abgestimmten Schmutzwassermengenmesseinrichtung auf dessen Kosten und die Übermittlung der von der Schmutzwassermesseinrichtung gemessenen Schmutzwassermengen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengenmesseinrichtung abzulesen und zu überprüfen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 3,31 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

III. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser ermittelt. Ist keine Vorbehandlungsanlage vorhanden, erfolgt die Beprobung nach Satz 1 am Ort des Anfalls des Schmutzwassers; die Beprobung kann an der Einleitstelle erfolgen, wenn zuvor keine Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

IV. Änderung von § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 4

Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

Bei der Anlieferung des Inhalts von mobilen Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) ist die angelieferte Menge maßgebend. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter.

II. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 74,64 Euro.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,44 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 50,78 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 49,02 EUR je angefangener m³.

III. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
---------------------------	--	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß **Anlage** zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Entleeren, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung und Behandlung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes auf dem Grundstück dienen.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. alles in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
 - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 57 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 57 WHG Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 57 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.

- (2) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (3) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - g) die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
 - i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabsecheidung verhindern;
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;
 - j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - l) radioaktive Stoffe;
 - m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
 - q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter:
 - aa) Temperatur: 35° C
 - bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5
höchstens: 10,0
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l

- c) Kohlenwasserstoffe:
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
- d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
- e) Anorganische Stoffe (gelöst)
 - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) mit 100 mg/l
 - bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - cc) Sulfid (S) 2 mg/l
- f) Organische Stoffe
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7 Pflicht zur Anzeige der Entwässerung

- (1) Der Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisses des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

§ 8 Anforderungen an die Entwässerungsanzeige

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
 - d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamms je nach Menge und Beschaffenheit;
 - e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamms,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubenhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

§ 10 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfallgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 11 Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms entnehmen und untersuchen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Zutrittsrechte

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 16 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Erstattungsansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

j) entgegen § 15 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Übergangsregelung

(1) Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022 außer Kraft.

Anlage

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10. /07.10.2022.
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021

Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022

Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003 Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001 Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021
Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023	

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Nach Nr. 1 wird eine neue Nr. 1 a eingefügt:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
1a	Änderung der Entwässerungsgenehmigung durch Anordnung Einbau einer Vorbehandlungsanlage	Vorgang	319,00 €	319,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
---------------------------	--	--

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Samtgemeinde Barnstorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf durch den OOWV vom 04.12.2023.	
---------------------------	--	--

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel Exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.